Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/1/14 96/01/0363

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1;

Rechtssatz

Der Hinweis auf ein nicht in der Beschwerde enthaltenes Schriftstück vermag dem§ 28 Abs 1 VwGG entsprechende Ausführungen nicht zu ersetzen (Hinweis E 9.10.1984, 84/04/0075, VwSlg 11541 A/1984).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996010363.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at